Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit dem 18.05. geltende Landesverordnung (LVO) zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung wurde am 16.05. veröffentlicht und enthält neue Möglichkeiten zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs. Die Verordnung finden Sie unter dem Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html#doc215c4238-f97d-40cc-8439-d4d4bc6c2ba7bodyText12.

Im Folgenden erhalten Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen mit Anmerkungen zur Umsetzung durch die Stadt Flensburg. In Blau finden Sie außerdem die Auszüge der Verordnung, die für den Sportbetrieb relevant sind.

Allgemeine Hinweise
- Die Lockerungen in Schleswig-Holstein wurden auf die Wiederaufnahme des Sportbetriebes in geschlossenen Räumen ausgeweitet.
- Bei Sportaktivitäten gilt weiterhin, dass jederzeit der Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist. Das Ausüben von Kontaktsportarten im Klassischen Sinne ist damit ausgeschlossen.

Sport in geschlossenen Räumen/Hallen
- Für die Ausübung von Sportaktivitäten in geschlossenen Räumen muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Dieses muss allerdings nicht vom Gesundheitsamt der Stadt Flensburg genehmigt werden, sondern ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Ein Hygienekonzept beinhaltet u.a. die Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer.
- Die Begrenzung der Anzahl der Nutzer in geschlossenen Räumen ist von den Vereinen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes von 1,5m zu definieren.
- In vereinseigenen Hallen und Räumen kann der Sportbetrieb damit und unter Berücksichtigung der Gebote zum Infektionsschutz und mit vorliegendem Hygienekonzept ab sofort wieder aufgenommen werden.
- Die Mehrheit der kommunalen Hallen sind Schulsporthallen, die derzeit von den Schulen selbst zur Durchführung des Unterrichts unter dem geltenden Abstandsgebot genutzt werden und mit Bänken und Stühlen möbliert sind. Aus diesem Grund können Hallenzeiten in Schulsporthallen leider nicht sofort wie gewohnt wieder von Sportvereinen genutzt werden. Wir sind nun in Abstimmung mit den Flensburger Schulen und informieren Sie baldmöglichst über die Kapazitäten, die hier zur Verfügung gestellt werden können.

Ausnahmegenehmigungen (Schwimmhallen)
- Die Anforderung, dass die Sportarten der Kaderathlet*innen, die Ausnahmegenehmigungen beantragen können, olympisch sein müssen, trifft in der neuen Verordnung nicht mehr zu.

RELEVANTE AUSZÜGE AUS DER LANDESVERORDNUNG

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen
(1) Zu anderen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten (Abstandsgebot).

§ 11 Sport
(1) Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen:
1. das **Abstandsgebot** aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten;
2. das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht;
3. bei der **gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten** sind entsprechende **Hygienemaßnahmen** einzuhalten;

4. soweit der Sport in Sportanlagen ausgeübt wird, haben **Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt**;
5. **Wettkämpfe dürfen nicht veranstaltet werden**;
6. **sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen**, insbesondere **Sammelumkleiden**, **Duschräume**, **Saunen** und **Wellnessbereiche** mit Ausnahme von Toiletten, sind **zu schließen**;
7. vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte **Empfehlungen** werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit **ausgehängt**.
(2) Sofern der Sport in **geschlossenen Räumen** ausgeübt wird, hat der Betreiber oder Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept** zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die **Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben**.
(3) **Der Betrieb von Schwimm-, Frei- und Spaßbädern ist untersagt**.
(4) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch **Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer** und für Prüfungen und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen **Ausnahmen** von den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 3 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

§ 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene
(1) Soweit nach dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus § 3 hinaus ein **Hygienekonzept** zu erstellen ist, hat der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:
1. die **Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten**;
2. die Wahrung des **Abstandsgebots** aus § 2 Absatz 1;
3. die **Regelung von Besucherströmen**;
4. die regelmäßige **Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige **Reinigung der Sanitäranlagen**;
6. die regelmäßige **Lüftung von Innenräumen**.
Der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.
(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, sind das **Erhebungsdatum, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse** für einen Zeitraum von sechs Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte davon keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Marlis Möller
Sportkoordinatorin

Stadt Flensburg
Fachbereich Bildung, Sport, Kultur
Dienstleistungszentrum, Rathausplatz 15
24931 Flensburg
Tel.: 0461 85 4250
Fax: 0461 85 2353

Corona: Aktuelle Lage, Hilfsangebote, Helfen, Regelungen und Tipps auf www.flensburg.de/corona